

**Wesentliche geschäftliche Bedingungen
für den Zugang zum Erdgas-
verteilungsnetz der Technischen Werke
Ludwigshafen am Rhein AG**
(Stand 24.02.2009)



Kommunale
Netzgesellschaft
Südwest mbH

Der Umsetzung der EU-Richtlinie für den Erdgasbinnenmarkt vom 22.06.1998 auf bundesdeutscher Ebene dient die Verbändevereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas, mit deren Unterzeichnung die beteiligten Verbände Leitlinien für den Zugang zu Gasnetzen auf Basis des verhandelten Netzzugangs geschaffen haben. Nach der Verbändevereinbarung fällt das von der Kommunalen Netzgesellschaft Südwest mbH gepachtete Gasversorgungsnetz der Technischen Werke Ludwigshafen am Rhein AG unter die Definition „Endverteilungsnetz“.

Die nachfolgenden wesentlichen geschäftlichen Bedingungen beschreiben die Grundlagen zur Durchführung des Netzzugangs bei Erdgas, die im Einzelfall verbindlich über einen Netzzugangsvertrag nebst Anlagen zu vereinbaren sind.

Die Netzbetreibernummer der Technischen Werke Ludwigshafen am Rhein AG lautet 700243.

(1) Gegenstand des Geschäftes

Die Kommunale Netzgesellschaft Südwest mbH, im Folgenden als KNS bezeichnet, wird Unternehmen (Transportkunden) unter den in der Verbändevereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas – VV Erdgas II vom 3. Mai 2002 beschriebenen Bedingungen den Zugang zum Endverteilungsnetz der Technischen Werke Ludwigshafen am Rhein AG, im Folgenden TWL bezeichnet, gewähren und den Transport von Erdgas zur Belieferung von leistungsgemessenen und nicht leistungsgemessenen letztverbrauchenden Erdgaskunden (Netzendkunden) ermöglichen.

Die wesentlichen geschäftlichen Bedingungen und das Preisblatt für den Netzzugang beschreiben die Grundlagen zur Durchführung des Netzzuganges bei Erdgas, die im Einzelfall verbindlich über einen Netzzugangsvertrag nebst Anlagen zu vereinbaren sind.

(2) Rechtliche Rahmenbedingungen des Netzzuganges

Der Netzzugangsvertrag wird zwischen der KNS und dem Transportkunden geschlossen. Voraussetzung für die Aufnahme von Erdgastransporten an Netzendkunden wird der Abschluss von Netzanschlussverträgen bzw. Netzanschluss- und Netzendkundenverträgen nach Maßgabe der von der KNS veröffentlichten Vertragstexte sein. Der Abschluss von Netzanschluss- und Netzendkundenverträgen wird den Transportkunden nicht von seinen vertraglichen Pflichten aus dem Netzzugangsvertrag, insbesondere nicht von der Zahlung des Netzzugangsentgelts befreien. Der Netzendkunde und der Transportkunde können einen kompetenten Dritten beauftragen, die gesamte Abwicklung des Netzzuganges für sie in Vertretung mittels Vollmacht zu übernehmen.

(3) Technische Rahmenbedingungen des Netzzuganges

Es gelten die Technischen Rahmenbedingungen für den Netzzugang bei Erdgas und deren Anhang in der Fassung der Anlage 6 zur Verbändevereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas – VV Erdgas II vom 3. Mai 2002.

Der Transportkunde wird zudem die Zeitgleichheit - bezogen auf die Stunde - von Ein- und Ausspeisung sicherstellen.

(4) Belieferung leistungsgemessener Netzendkunden

Zur Belieferung leistungsgemessener Netzendkunden wird zwischen der KNS und dem Transportkunden durch den Netzzugangsvertrag eine maximal nutzbare Stundenleistung in kWh/h sowie eine Transportmenge in kWh vereinbart. Die KNS wird eine vereinbarte Transportkapazität in Höhe dieser vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung in ihrem Verteilungsnetz vorhalten, die der Transportkunde flexibel nutzen kann. Dem Transportkunden wird im Rahmen vorhandener Netzkapazitäten eine Steuerungsdifferenz von zusätzlich 2 Prozent der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung zustehen. Zu einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme des Netzes wird der Transportkunde nicht berechtigt sein.

(5) Belieferung nicht leistungsgemessener Netzendkunden

Für die Belieferung nicht leistungsgemessener Haushaltskunden gelten die von der Technischen Universität München entwickelten und von BGW/VKU veröffentlichten Standard-Lastprofile. Gleiches gilt während einer Lern- und Testphase für die Belieferung nicht leistungsgemessener Gewerbekunden. Die KNS ist berechtigt, die Parameter dieser Standard-Lastprofile anzupassen oder andere Verfahren anzuwenden und zu veröffentlichen.

(6) Engpassmanagement

Die KNS wird nach den objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Regeln der Anlage 5 zur Verbändevereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas – VV Erdgas II vom 3. Mai 2002 Netzzugang bei Knappheit von Transportkapazitäten gewähren.

Beim Wechsel eines Netzendkunden zu einem anderen Transportkunden wird die entsprechende Kapazität im Endverteilungsnetz vorrangig zur Deckung des durch den Transportkundenwechsels entstehenden Kapazitätsbedarfs des Netzendkunden zur Verfügung gestellt werden.

(7) Netzzugangsentgelte

Die Netzzugangsentgelte und deren Berechnung ergeben sich aus dem von der KNS veröffentlichten Preisblatt für den Netzzugang in der jeweils geltenden Fassung.

Sollte der Transportkunde bei der Belieferung leistungsgemessener Netzendkunden die zusätzliche Steuerungsleistung in Höhe von 2% der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung in Anspruch nehmen, wird für diese zusätzliche Leistung das gleiche spezifische Leistungsentgelt wie für die vereinbarte Leistung zu entrichten sein. Eine über die zusätzliche Steuerungsleistung hinausgehende Leistungsanspruchnahme wird grundsätzlich nicht möglich sein. Sollte es in Einzelfällen jedoch zu einer über diese zusätzliche Steuerungsleistung hinausgehenden Leistungsanspruchnahme kommen, wird für diese Leistungsüberschreitung ein im Netzzugangsvertrag individuell festzulegendes, erhöhtes bzw. mehrfaches Leistungsentgelt zu bezahlen sein.

Für Lieferungen an Erdgaskunden mit einer Jahresmenge bis 5 Mio. kWh oder für Lieferungen an Erdgaskunden, deren Preis über dem Grenzpreis liegt, kann die KNS von der Gebietskörperschaft zur Erhebung einer Konzessionsabgabe verpflichtet worden sein, die Bestandteil des Netzzugangsentgeltes ist und von der KNS an die Gebietskörperschaft abgeführt wird. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der zwischen Transportkunde und Erdgaskunde vereinbarte Erdgaspreis über dem im jeweiligen Konzessionsgebiet nach der Konzessionsabgabenverordnung vereinbarten Grenzpreis liegt. Andernfalls wird dies vom Transportkunden auf geeignete Weise, z. B. durch Wirtschaftsprüfer-Testat nachzuweisen sein.

Die im Preisblatt veröffentlichten Entgelte beziehen sich ausschließlich auf den Netzzugang zu den vorhandenen Anlagen. Die Kosten für Erstellung, Betrieb und Instandhaltung des technischen Netzzuganges insbesondere auch der dazugehörigen Mess-, Regelungs- und Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten des Transportkunden.

Zusätzliche Dienstleistungen, wie z.B. Bilanzausgleich und Qualitätsanpassung, können individuell vereinbart werden und sind nicht Bestandteil der veröffentlichten Netzzugangsentgelte.

Das Entgelt für den Netzzugang bezieht sich auf einen Zeitraum von einem Jahr und setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

Arbeitsentgelt

| | |
|-----|--|
| + | Leistungsentgelt |
| + | Entgelt für die Systemdienstleistungen |
| (+) | <u>ggf. Konzessionsabgabe</u> |
| = | Netzzugangsentgelt, netto |
| + | <u>Umsatzsteuer</u> |
| = | Netzzugangsentgelt, brutto |

Das spezifische Arbeitsentgelt in Cent/kWh berechnet sich in Abhängigkeit von der vereinbarten Transportmenge in kWh. Das spezifische Leistungsentgelt in Euro/kWh wird in Abhängigkeit von der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung in kWh/h bestimmt. Der spezifische Mischpreis in Cent/kWh ergibt sich aus der Summe von Arbeitsentgelt und entsprechend umgerechnetem Leistungsentgelt.

Das Entgelt für die Systemdienstleistungen wird in Abhängigkeit von der Anzahl der Kundenkontakte berechnet. Als Kontakt ist jeder Ablesungs- bzw. Abrechnungsvorgang zu verstehen.

Für Lieferung an Erdgaskunden kann die KNS von der Gebietskörperschaft zur Erhebung einer Konzessionsabgabe verpflichtet worden sein, die Bestandteil des Netzzugangsentgeltes ist und von der KNS an die Gebietskörperschaft abgeführt wird.

Zuzüglich wird die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe des jeweils gültigen Satzes fällig. Auf das Netzzugangsentgelt ist keine Erdgassteuer zu entrichten.

Die Netzzugangsentgelte für den individuellen Fall werden dem Transportkunden vom Netzbetreiber auf Anfrage mitgeteilt. Diese Anfrage muss schriftlich erfolgen und muss Angaben zu den in der Standardtransportanfrage aufgeführten Punkten enthalten.

(8) Zahlungsbedingungen

Die Abrechnungszyklen für das Netzzugangsentgelt werden individuell im Netzzugangsvertrag geregelt. Der Transportkunde wird periodische Abschlagszahlungen leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach der vereinbarten maximalen Stundenleistung sowie der vereinbarten Jahresmenge und wird im Netzzugangsvertrag vereinbart.

Zur Absicherung möglicher aus dem Netzzugang resultierender Risiken können von der KNS entsprechende Sicherheitsleistungen, wie z.B. Bankbürgschaften oder Vorauszahlungen, verlangt werden. Entsprechendes wird im Netzzugangsvertrag geregelt.

(9) Ansprechpartner des Transportkunden und des Netzbetreibers

Der Transportkunde wird dafür sorgen, dass ein ständig erreichbarer Ansprechpartner benannt wird, der über die erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen verfügt.

Als Ansprechpartner für den Transportkunden steht bei der KNS folgende Person zur Verfügung:

Herr Gerhard Schmitz

Telefon: 0631 205740-15

Fax: 0631 205740-49

E-Mail: gerhard.schmitz@kns-mbh.de

(10) Änderungsvorbehalt

Die KNS ist berechtigt, die vorstehend aufgeführten „wesentlichen geschäftlichen Bedingungen“ zu ändern.